

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 10

Dienstag, 08.10.2019

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: lra@landkreis-lichtenfels.de
---	---------------------------------	--	--

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Neubau eines Schleuderbetonmastes mit einer Höhe von 40 Metern zuzüglich eines Aufsatzrohres mit 6 Meter Höhe inklusiv Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 344 der Gemarkung Fesselsdorf durch die Firma DFMG Deutsche Funkturm GmbH Niederlassung Nürnberg; Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO	29
Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2019	29

Bekanntmachung Untere Bauaufsichtsbehörde

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Neubau eines Schleuderbetonmastes mit einer Höhe von 40 Metern zuzüglich eines Aufsatzrohres mit 6 Meter Höhe inklusiv Systemtechnik auf Fundamentplatte und Außenanlagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 344 der Gemarkung Fesselsdorf durch die Firma DFMG Deutsche Funkturm GmbH Niederlassung Nürnberg;
Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO**

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Bescheid vom 09.09.2019, Az. SG 31 – Bv.Nr. 2018-0859, den im Betreff genannten Bauantrag unter Nebenbestimmungen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** (Bekanntmachung im Amtsblatt) **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gem. § 212 a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Bayreuth kann die Aussetzung der Vollziehung dieses Bescheides gem. § 80 Abs. 5

der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung und der Rechtsbehelfsbelehrung ersetzt die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66a Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Frist für den Rechtsbehelf wird mit dem Tage der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, Zimmer 216, 96215 Lichtenfels während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Lichtenfels, 09.09.2019
Landratsamt

Wutz
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung hat der Landkreis Lichtenfels am 29. April 2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung - LKrO - amtlich bekannt gemacht wird:

I.

Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Lichtenfels folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 65.424.000 Euro

und im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 16.807.100 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.016.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 30.036.228,84 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. der Grundsteuer A | 475.066 Euro |
| 2. der Grundsteuer B | 6.074.534 Euro |
| 3. der Gewerbesteuer | 26.325.036 Euro |
| 4. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer | 24.497.211 Euro |
| 5. aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer | 4.594.753 Euro |
| 6. 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2018 Anspruch hatten | <u>12.196.928 Euro</u> |

Summe der Bemessungsgrundlagen 74.163.528 Euro

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage einheitlich auf **40,5 v. H.** festgesetzt.

(4) Nach Art. 20 FAG wird keine Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 310 v. H. |
| 2. Grundsteuer B für die Grundstücke | 310 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 380 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Lichtenfels wird auf 10.900.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Lichtenfels, den 26.09.2019
Landkreis Lichtenfels

Meißner
Landrat

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Genehmigung mit Schreiben vom 18.09.2019, Nr. ROF-SG12-1512-9-3-2 erteilt:

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts in Höhe von 5.016.000 € wird nach Art. 65 Abs. 2 LKrO i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Gleichzeitig liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Lichtenfels, Zimmer E 09, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden, öffentlich zur Einsichtnahme aus (Art. 59 Abs. 3 LKrO).

Lichtenfels, den 26. September 2019

Landratsamt
Meißner
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat